

Fertigung: 1
Anlage: 14
Blatt: 1-24

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Farn Süd"
der Stadt Oppenau

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
nach § 13b BauGB



(Quelle: Büro Fischer, März 2017)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 27.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Beschreibung der Planung	1
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung	1
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	3.1 Übergeordnete Planungen	3
	3.2 Schutzgebiete	5
	3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"	6
	3.4 Gesetzlich geschütztes Biotop.....	6
	3.5 Gewässerrandstreifen	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
	4.1 Rechtliche Vorgaben	11
	4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung	11
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	13
	5.1 Rechtliche Vorgaben	13
	5.3 Umweltauswirkungen der Planung	17
	5.4 Fachliche Prüfung	19
6	Zusammenfassung	22

Gutachten als Anlage

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 17.02.2020

1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Farn Süd" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Stadtrat der Stadt Oppenau hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Farn II" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung von Wohnbauland. Dies ist erforderlich, da zum einen in Oppenau kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung stehen, zum anderen aber eine größere Nachfrage Bauwilliger festzustellen ist.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erschließung und Bebauung des Gebietes "Farn II" geschaffen werden.

Mit diesem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung der Siedlungserweiterung im Nordosten von Oppenau sichergestellt werden. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).



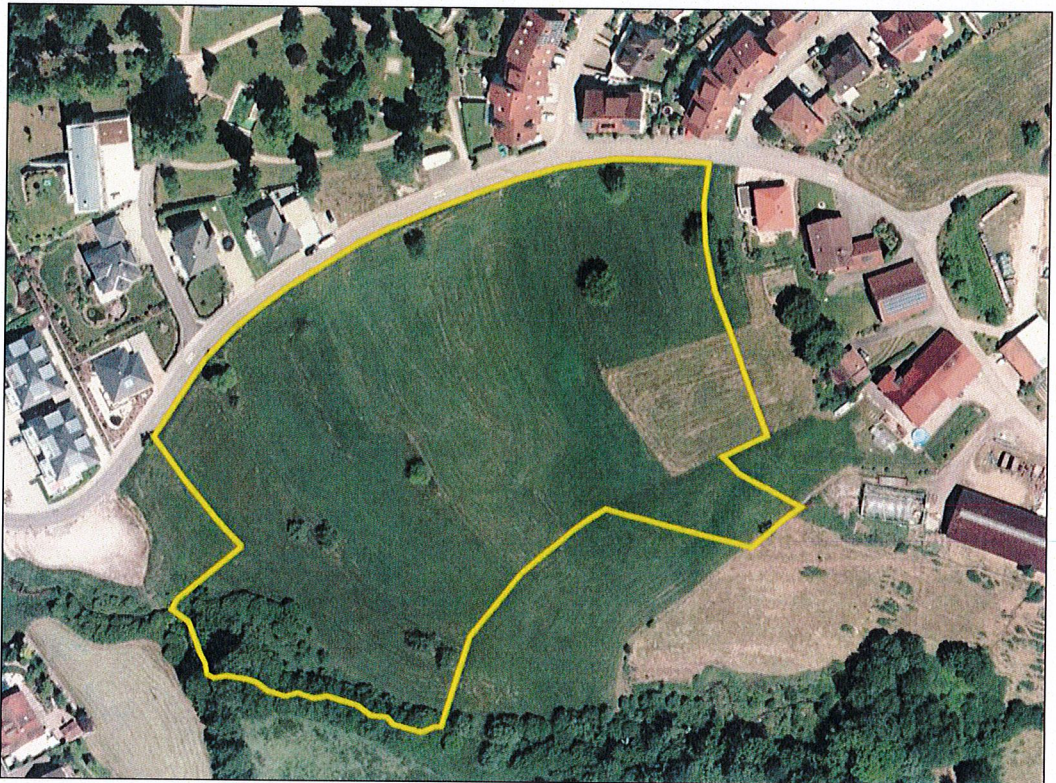
2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,27 ha und befindet sich am südöstlichen Stadtrand der Kernstadt Oppenau. Es schließt an die Baugebiete "Farn", "Farnhöhe" bzw. den Stadtpark an. Im Norden tangiert der Farnweg und im Süden das Farnbächle.

Das Baugebiet befindet sich in Hanglage und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt von Norden über den Farnweg.

Planausschnitt: Luftbild



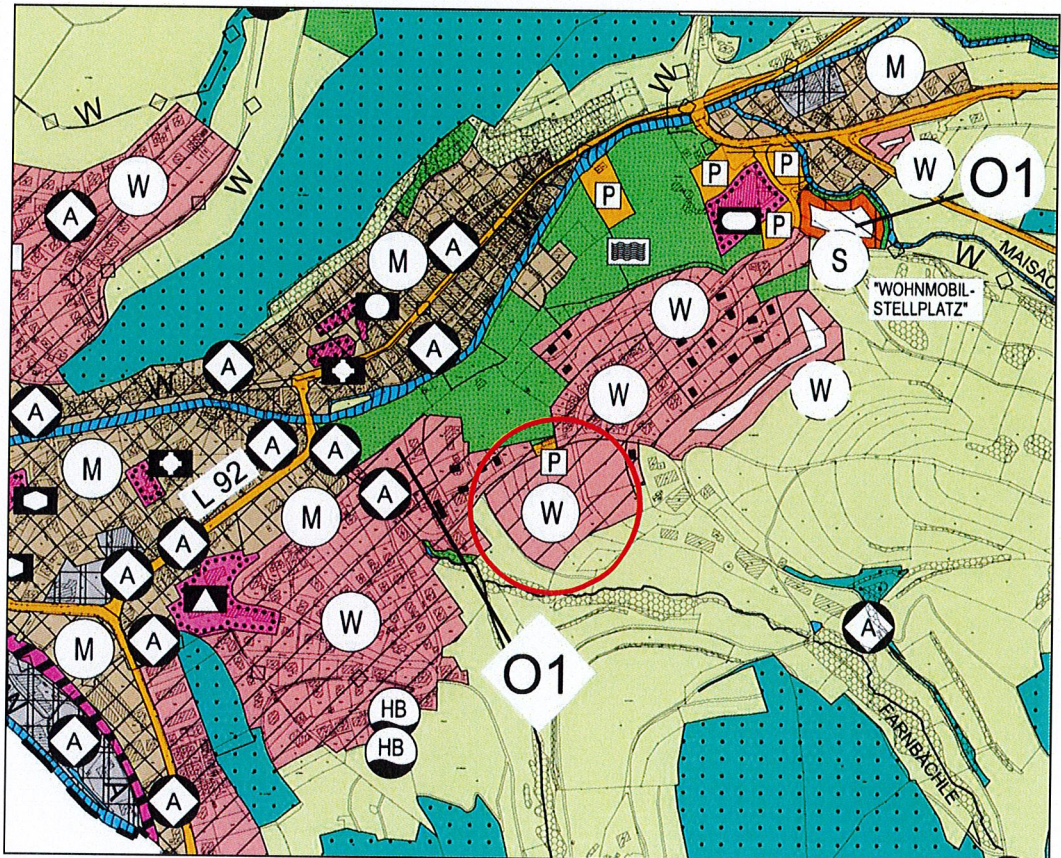
(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2016 und Büro Fischer 2021)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Farn Süd" ist in der rechtswirksamen 3. Änd. des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" für die Stadt Oppenau größtenteils als Wohnbaufläche ausgewiesen. Bei dem südlichen kleinen Bereich handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft.

Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan.

Planausschnitt: Flächennutzungsplan

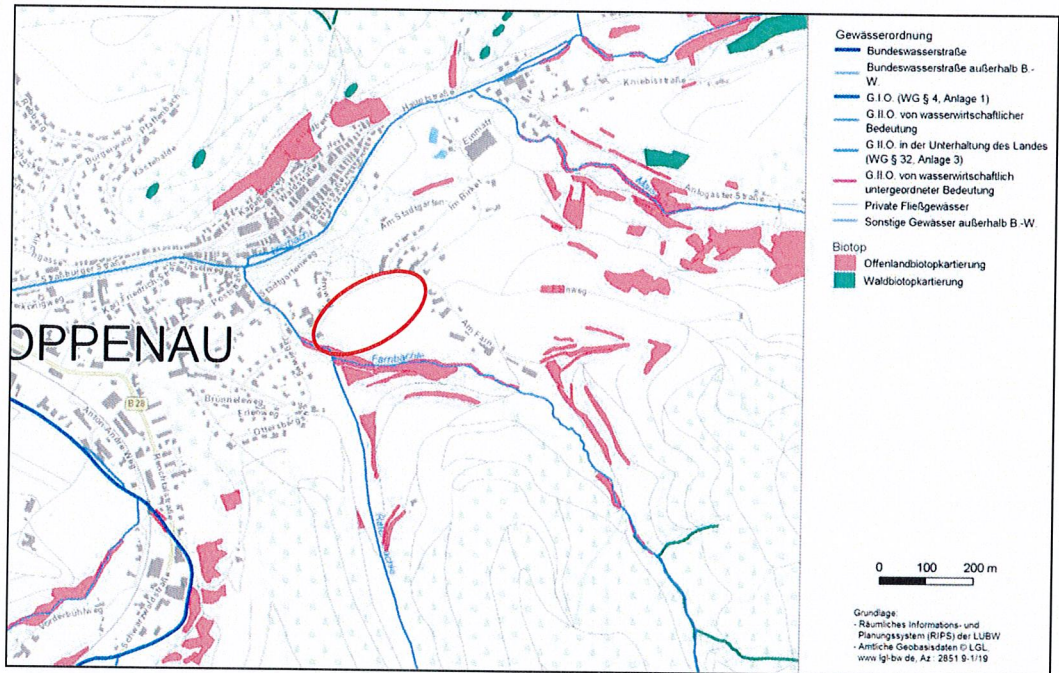


(Quelle: 7. Änd. Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal", November 2018)



3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Januar 2020)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7, direkt betroffen	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Farnbächle bei Oppenau / Nr.: 175153171007, direkt betroffen	●
Name: Nasswiese S Farnbächle / Nr.: 17515317997, ca. 12 m südlich	/
Name: Gehölze südöstlich von Oppenau / Nr.: 175153171053, ca. 40 m südöstlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name /Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/

Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Name: Farnbächle G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung / Nr. 3107	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO,	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.4 Gesetzlich geschütztes Biotop

Rechtliche Vorgaben

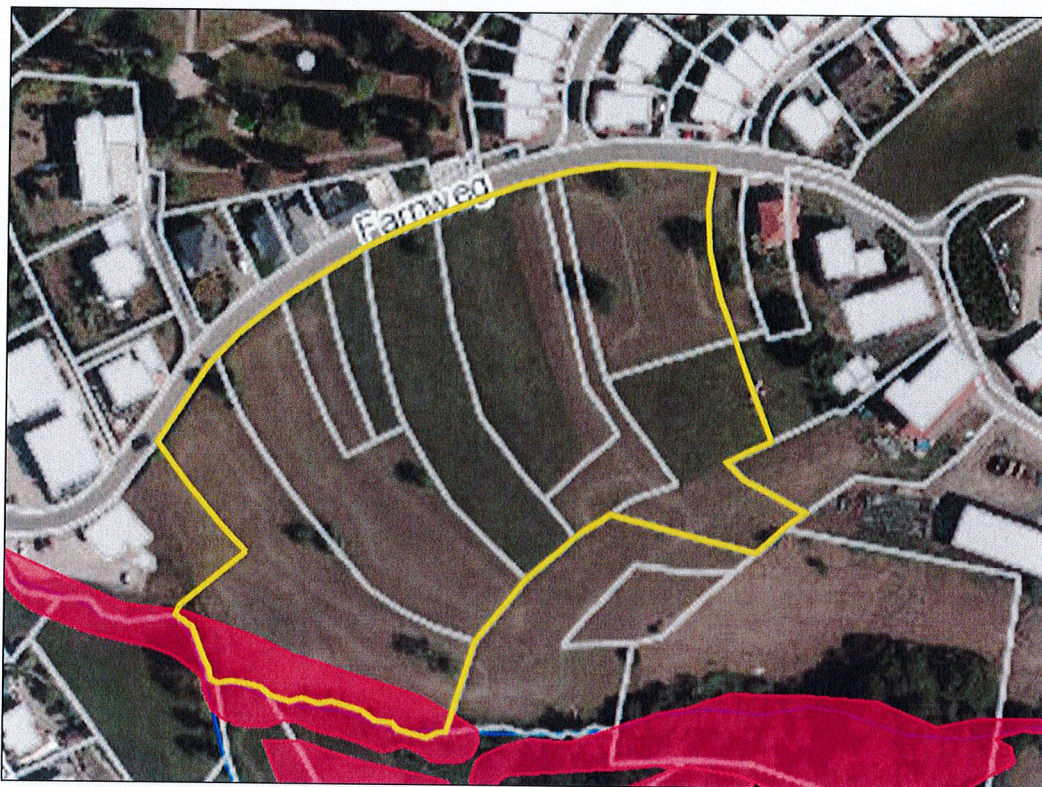
Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
2. keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder
3. wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird.

Bestandserhebung

Im Süden des Planungsgebiets befindet sich nach LUBW-Abfrage eine Teilfläche des nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotops **Farnbächle bei Oppenau** (Biotop-Nr.: 175153171007).

Kartenausschnitt: Offenlandbiotope nach § 33 NatschG



(Quelle: LUBW, Abfrage Februar 2021 und Büro Fischer)

Nach Aussage des Erhebungsbogens der Offenland-Biotopkartierung wurde das Biotop erstmals am 18.08.1996 erfasst und die Biotopbeschreibung am 10.08.2016 überarbeitet.

Das gesetzlich geschützte Biotop **Farnbächle bei Oppenau** besteht aus mehreren Teilflächen. Die Teilfläche a ragt in das Planungsgebiet und die Teilfläche b grenzt direkt im Süden an.

Die betroffenen Teilflächen wurde 1996 wie folgt beschrieben:

Teilfläche a:

Bach mit 1 bis 3m breiter Sohle und gut ausgebildetem, älteren Auwaldbestand. Letzterer ist reich strukturiert mit alten, starken Exemplaren von Esche und Schwarzerle, sowie Unterholz und Hochstauden. Der unterste Abschnitt ist abgeholzt bzw. auf den Stock gesetzt. In kleineren Abschnitten wurden "Hochwasserschäden ausgebessert" (ein Hof befindet sich direkt am Bach), d.h. die Flachufer wurden mit Schotter aufgefüllt und die Prallhänge mit wenigen Blöcken befestigt.

Teilfläche b:

Bach mit Auwald, der über größere Abschnitte von Weiden geprägt ist und an einer Stelle mit flächiger Ausdehnung von ca. 10m Breite und deutlich als Überschwemmungsbereich zu erkennen. An den Auwald schließt sich ein Feldgehölz auf einem ehemaligen Prallhang, welcher vom Bach wegführt, jedoch sumpfiges Gelände einschließt.

Nach Aussage des Erhebungsbogens ist die Biotopbeschreibung von 1996 teils noch zutreffend, jedoch befindet sich in der zweiten Teilfläche von Westen aus (zuvor Teilfläche b) ein Rohrkolben-Röhricht und im Bach liegen Reifen.

Bei einer Begehung am 16.03.2017 konnte festgestellt werden, dass der Gehölzbestand größtenteils auf den Stock gesetzt wurde.

Fotodokumentation:



(Quelle: Büro Fischer, 16.03.2017)

Das nachfolgende Foto belegt den Austrieb der Gehölze nach dem Pflegeschnitt am Farnbächle.

Fotodokumentation:



(Quelle: Bioplan, Bühl, Mai 2019)

Bewertung des Eingriffs

Mit der Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentliche Grünfläche) wird der Erhalt und die Entwicklung des Biotops sichergestellt.

3.5 Gewässerrandstreifen

Rechtliche Vorgaben

Der Begriff Gewässerrandstreifen beschreibt einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits des Mittelwasserstandes angrenzt (§ 38 Abs. 2 S. 1 WHG). Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen zehn Meter breit, im Innenbereich fünf Meter (§ 29 Abs. 1 S. 1 WG).

Gemäß § 29 Abs. 1 (2) WG sind in Gewässerrandstreifen Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Nach § 38 Abs. 4 WHG ist innerhalb von Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten

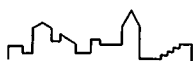
1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Festlegung des Gewässerrandstreifens

Normalerweise wird ein Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante vermaßt. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Abgrenzung des Gewässerrandstreifens sehr schwierig, da es aufgrund einer größtenteils gleichmäßigen Hangneigung keine eindeutige Böschungsoberkante gibt.

Daher wurde vor Ort in Anwesenheit eines Vertreters des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft, der Gewässerrandstreifen festgelegt und durch das Ingenieurbüro Leiler, Bühlertal, verortet.

Diese Abgrenzung des Gewässerrandstreifens wurde in den Bebauungsplan übernommen und stellt in Teilbereichen, in denen das gesetzlich geschützte Biotop nicht breiter als der Gewässerrandstreifen ist, die Grenzlinie zwischen privaten Grundstücken und öffentlicher Grünfläche "Gewässerschutz/Biotop" dar.



Fotodokumentation:



(Quelle: Büro Fischer, 23.02.2018)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Stadt Oppenau beauftragte Dr. Boschert, Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 17.02.2020** wird als Anlage beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen, bei einem Eingriff in das Farnbächle auch für Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, insbesondere Steinkrebs. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. waren weitere Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie weitere Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse,) Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen (sofern kein Eingriff erfolgt und der gesetzliche Gewässerrandstreifen eingehalten wird), Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

Falls jedoch in den Gewässerrandstreifen oder das Farnbächle eingegriffen wird, ist eine neue Bewertung erforderlich inklusive einer Überprüfung verschiedener artenschutzrechtlicher Arten bis hin zum Steinkrebs. In der Folge sind u.a. gewässerökologische Maßnahmen erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan Bühl, 09.02.2020)

Nachfolgende Maßnahmen sind nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung durchzuführen und wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen (VM)

VM 1 – Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nicht-flüggel Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

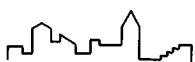
Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u. a. für nachtaktive Vogelarten.

VM 2 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung Farnbächle, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die



Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in den Gewässerrandstreifen und in das Farnbächle sowie Erhalt des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens

Der Geltungsbereich reicht im Süden bis an das Farnbächle. Der Gewässerrandstreifen liegt deshalb innerhalb des Geltungsbereiches und muss nachhaltig werden. Beispielsweise darf auch im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien. Nach der Bebauung muss dafür Sorge getragen werden, dass der Gewässerrandstreifen dauerhaft funktionsfähig erhalten und nicht beeinträchtigt wird, u.a. durch Schnittgut oder florafremde Gartengehölze. Dies muss alljährlich überprüft werden.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan Bühl, 09.02.2020)

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.3.)

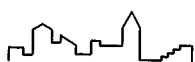
5.2 Derzeitiger Umweltzustand

Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die im Südosten der Kernstadt Oppenau liegt und landwirtschaftlich genutzt wird. Im Norden grenzt das Farnbächle an und im Osten weitere Landwirtschaftsflächen.

Für die Allgemeinheit besitzt das Planungsgebiet aufgrund fehlender Wegebeziehungen keine direkte Erholungsfunktion. Jedoch ist die Landwirtschaftsfläche in Hanglage von dem tangierenden Farnweg aus erlebbar. Des Weiteren bestehen Sichtbeziehungen von der Wohnbebauung im Jägerweg.



Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene sind ggf. bei unsachgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage der rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" größtenteils um Wohnbaufläche. Nur bei einem kleinen Teilfläche im Süden handelt es sich um Landwirtschaftsfläche.

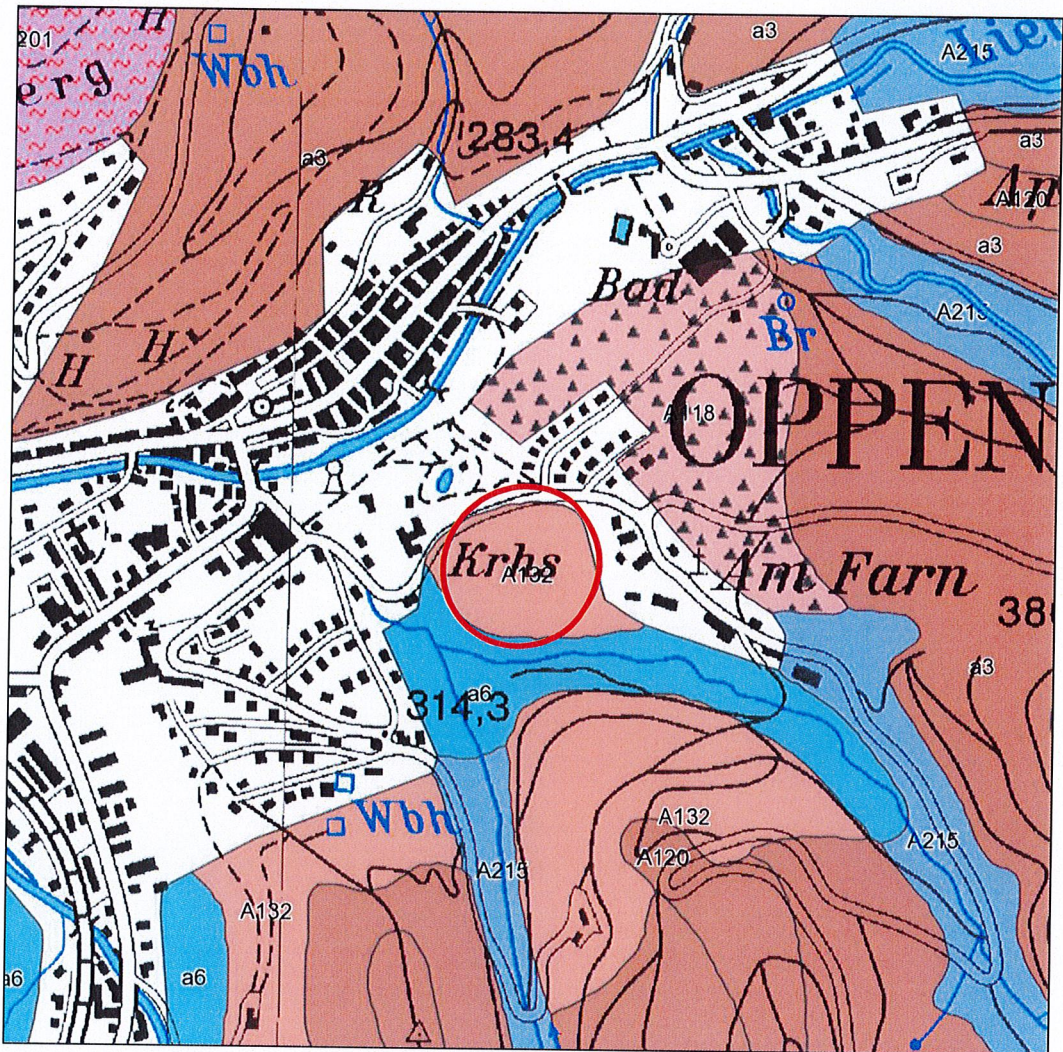
Das Schutzgut Fläche wird in eine geringe Wertigkeit eingestuft, da es sich bereits um Wohnbaufläche handelt.

Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die größtenteils nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mittlerer Qualität dar.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets handelt es sich um die bodenkundliche Einheit **A132: Braunerde, Rigosol-Braunerde und rigolte Braunerde aus skelettreicher Fließerde überanstehendem Kristallingestein** gemäß der Abfrage (Februar 2020) im Kartenviewer der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Die Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:

Bodentyp	A132: Braunerde, Rigosol-Braunerde und rigolte Braunerde aus skelettreicher Fließerde überanstehendem Kristallin-gestein
Bodenfunktionen:	
- Standort für nat. Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2,0)
- Ausgleichskörper i. Wasser-kreislauf	gering – mittel (1,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	gering – mittel (1,5)
Gesamtbewertung über Landwirt-schaftsflächen	gering – mittel (1,67)

(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB — Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)



Vorbelastungen sind nur bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Boden eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich nach Aussage der Hydrogeologischen Einheiten (Abfrage LUBW) im Bereich des Grundwasserleiters "Jungquartäre Flussschotter und Sand", der für das Grundwasserdargebot eine hohe Bedeutung besitzt.

Vorbelastungen sind nur bei unsachgemäßer Verwendung von Spritz- und Düngemittel gegeben.

Das Oberflächengewässer Farnbächle, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, grenzt im Süden an das Planungsgebiet an.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Wasser eine relativ hohe Wertigkeit.

Klima/Luft

Nicht versiegelte Freiflächen am Ortsrand wirken sich grundsätzlich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet in Hanglage am südöstlichen Stadtrand der Kernstadt Oppenau. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südosten hat das Klima eine positive Auswirkung auf die Siedlungsfläche.

Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Klima wird in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

Pflanzen- und Tierwelt

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt das Planungsgebiet aufgrund seiner Wiesenflächen und den einzelnen Obstbäumen eine mittlere Wertigkeit.

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4) verwiesen.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt durch die naturraumtypische Grünlandnutzung in Hanglage und dem tiefeingeschnittenen Farnbächle mit seinem Gehölzbestand.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG.



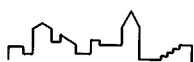
5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse nachfolgende **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtlich Abschätzung
erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 17.02.2020

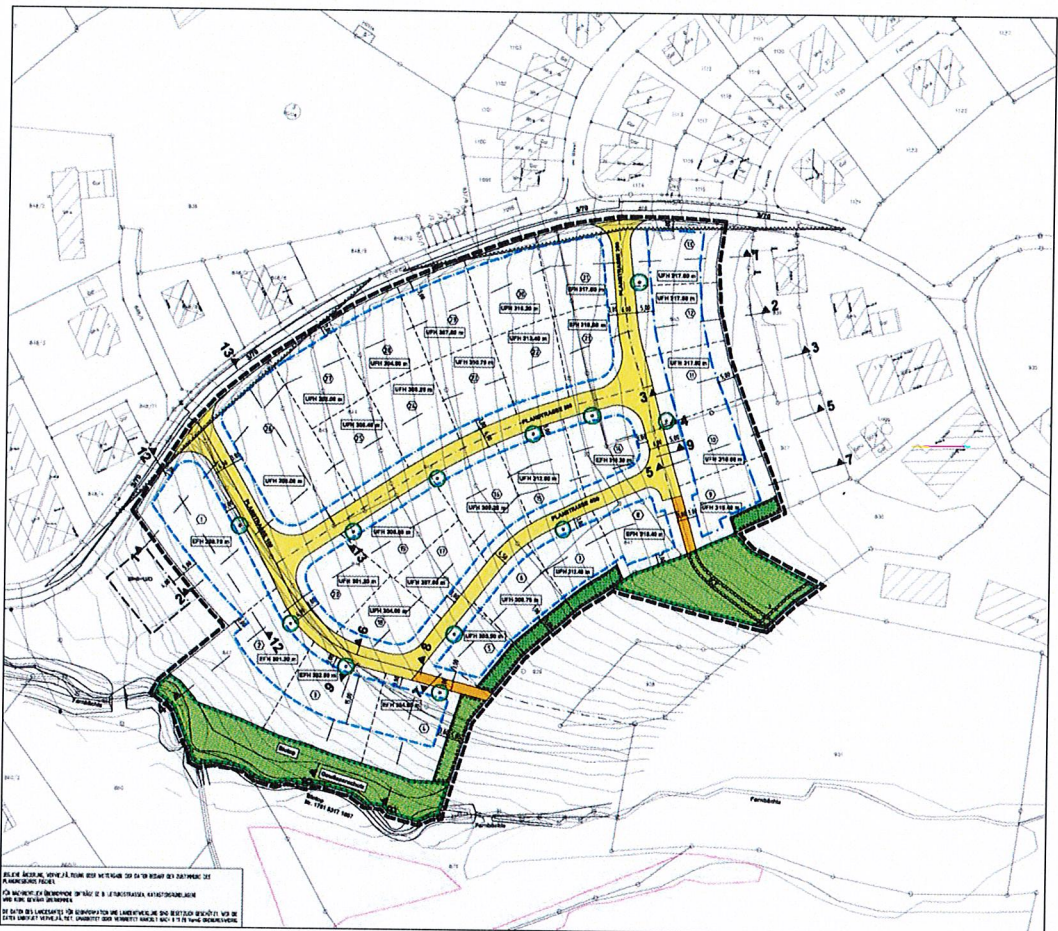
Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft



Der fachlichen Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung in Kapitel 5.4, die durch die geplante Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern sowie durch die Anlage der Verkehrsflächen entsteht, wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Farn Süd" mit Stand vom 27.09.2021 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Plan: Bebauungsplan "Farn Süd" der Stadt Oppenau



(Quelle: Büro Fischer, Zeichnerischer Teil des B-Plans "Farn Süd", i.d.F. vom 27.09.2021)

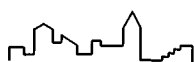
5.4 Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Ist mit Lärmauswirkungen durch angrenzende Nutzungen (Gewerbe, Einkaufsmarkt etc.) innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 In räumlicher Nähe zum Baugebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Es ist mit für die Landwirtschaft ortsüblichen Emissionen zu rechnen, die seitens der Bewohner zu tolerieren sind. Der Haupterwerbslandwirt befindet sich an der Straße "Am Farn" nordöstlich des Baugebiets und fährt mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen derzeit schon über den Farnweg vorbei an den Baugebieten "Farn" und "Farnhöhe" zu seinen Pachtflächen in den anderen Ortsteilen.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 In räumlicher Nähe zum Baugebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Es ist mit für die Landwirtschaft ortsüblichen Emissionen zu rechnen, die seitens der Bewohner zu tolerieren sind. Bei einer vorherrschenden Windrichtung von Südost ist nicht mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen.			
Erschütterungen	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6

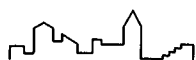


durch erzeugte Abfälle	durch erzeugte Abfälle haben?		
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*7 Durch den Bebauungsplan werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht. Mit negativen Auswirkungen auf den in der Nähe liegenden Stadtpark ist nicht zu rechnen.			
*8 Da im Bereich des B-Plans keine öffentlichen Grünflächen wie Spielplatz etc. geplant sind, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*9 Das geplante Baugebiet wird bei einer den topographischen Gegebenheiten angepassten Bebauung sich nicht erheblich auf die freie Landschaft auswirken. Eine intensive Grüneinbindung im Bereich der öffentlichen Grünflächen, die als Abstandsfläche zur Landwirtschaft erforderlich sind, wirkt sich minimierend aus.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*1 Im rechtswirksamen FNP des GVV "Oberes Renchtal" ist die Fläche größtenteils als Wohnbaufläche ausgewiesen.			
*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um <u>keine</u> Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1.			
*3 Mit Realisierung des Bebauungsplans findet Versiegelung statt.			
*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich das neue Wohngebiet an bestehende Wohnbebauung anschließt und zu einer Ortsabrundung führt.			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.			



Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*6 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>*7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Farnbächle, direkt im Süden angrenzend			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Da in das Oberflächengewässer nicht eingegriffen wird und durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche "Gewässerschutz" ein ausreichender Gewässerrandstreifen gesichert wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen.</p>			
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
<p>*9 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung und Versiegelung negativ gegenüber dem Bestand (Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			
Pflanzen- / Tierwelt			
	<p>Biotoptypen - Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen - Böschungsbereich des Farnbächles mit Gehölzen (Biotop) 	<input checked="" type="checkbox"/> ja *10	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Natura 2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in räumlicher Nähe nicht vorhanden 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	<p>Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Abschätzung erstellt von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, (s. Kap. 4) 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*10 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen, die eine mittlere Wertigkeit besitzen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>Eine Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops "Farnbächle" befindet sich innerhalb des Planungsgebietes. Durch die Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentliche Grünfläche) wird der Erhalt und die Entwicklung des Biotops sichergestellt.</p> <p>*11 Da keine Natura 2000-Gebiete in räumlicher Nähe liegen, ist mit keiner Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu rechnen.</p> <p>*12 Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			



Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
*13 Durch das geplante Wohngebiet verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe. Die Eingriffe werden jedoch durch eine an die topographischen Gegebenheiten angepasste Bebauung und durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*14
*14 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus.			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Planungen und Vorhaben, die zu einer Kumulierung führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Neubaugelände im Kernort werden grundsätzlich an eine Fernwärmeversorgung auf der Basis von Holzenergie angeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Farn Süd"** um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den **Bebauungsplan zu rechnen ist**, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, **dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.**

Gesetzlich geschütztes Biotop

Im Süden des Planungsgebiets befindet sich nach LUBW-Abfrage eine Teilfläche des nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops **Farnbächle bei Oppenau** (Biotop-Nr.: 175153171007).

Mit der Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentliche Grünfläche) wird der Erhalt und die Entwicklung des Biotops sichergestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl von der Stadt Oppenau beauftragt.

Das Gutachten vom 17.02.2020 ist als Anlage dem B-Plan beigelegt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

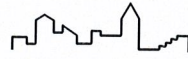
- Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung
- Vermeidung von Lichtimmissionen
- Vermeidung eines Eingriffs in den Gewässerrandstreifen und in das Farnbächle

Freiburg, den 02.03.2020 FEU-ta
13.03.2020 LIF-ta
19.03.2020
25.05.2020
12.07.2021
27.09.2021

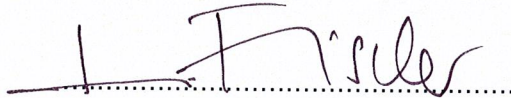
Oppenau, den **15. Nov. 2021**

128Umbel08.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER

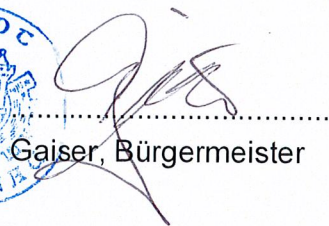


Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de



Planer




Gaiser, Bürgermeister

